

1689

1689
1689
1689

8. Dec. 1689.





Dn GOTTES Gnaden / WIR

Johann Georg der Dritte / Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg /
des heil. Röm. Reichs Erbk. Marschall und Chur-Fürst / Land-Grav zu Thüringen / Marg-Grav zu Meissen /

auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burg-Grav zu Magdeburg / Gefürsteter Grav zu Hemeberg / Grav zu der Mark / Ravensberg und Barby / Herr zu Ravensstein.
Fügen allen und jeden Unsern Prälaten / Grafen / Herren / denen von der Ritterchaft / Ober-Haupt- und Amt-Leuten / Schössern / Verwaltern / Gleits-Leuten / auch Bürgern /
germeistern / Richtern / Räten / Schultheissen / und ins gemein allen Unsern Unterthanen und Verwanten / Geistlich und Weltlichen Standes / auch denen / so sich Unsers Schutzes
gebrauchen / und die in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen handeln / wandeln oder contrahiren / hiermit zu wissen: Das ob zwar so wohl von Unsers in Gott
hochseelig ruhenden Herrn Vaters und Gewatters Gnaden / als Uns selbst / durch offene Mandata und Anschläge / gemessene Verordnungen ausgelassen und zu männiglichem
Wissenschaft gebracht worden / wie sich in Einnahme und Ausgabe / wegen der isiger Zeit im Reich gangbaren Müns-Sorten zu verhalten / sonderlich aber / das die geringhal-
tigen und schlechten in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen keinesweges anzunehmen oder wieder auszugeben bey nahmbaffter Straffe verboten worden: So
müssen wir doch / nicht ohne Mißfallen / und ganz unvermuthet aniso erfahren / wie diesen heilsamen / und Unsern getreuen lieben Unterthanen / auch gemeiner Handlung zum
besten angesehenen Verordnungen / insonderheit auch dem in Der-Sächsischen Creyße verglichenen Provisional-Mittel / des so genannten Zinnischen Fusses / und deswegen
noch am 30. Martii, Anno 1680. bey gehaltenem Probation-Tage zu Franckfurth an der Oder / publicirten Creyß-Schlusse zu entgegen / von eigenmüßigen Leuthen / al-
terhand ungerechte / sonderlich aber kleine Münsen / in grosser Menge / von neuem / in Unseren Landen eingeschoben / und darinne ausgegeben werden wollen.

Wann Wir aber diesem schädlichen Beginnen also nachzusehen keinesweges gemeinet / Als haben Wir hiermit / aus Landesväterlicher treuer Vorforge / zu
Vorkommung mehrern Schadens / Uns bemüßiget befunden / gegenwärtiges Mandat und darinnen enthaltene Verordnung / zu männiglichem Wissenschaft dergestalt publi-
ciren zu lassen / das niemand / wer der auch seyn möge / bey Vermeidung Unserer Ungnade / und willkürlicher Leibes- und anderer / dem Bestinden nach / geschärfften unnach-
bleibenden / auch unten zum Theil mehrbenannten Straffe / darwider auff einige weise zu handeln / oder die verbotene schlechte Müns-Sorten einzuführen / im Handel und
Wandel auszugeben / oder auch wieder anzunehmen sich unterstehen solle /

Wie Wir dann / und was eigentlich vor Sorten theils vor voll gelten / bey andern aber / wie hoch dieselben annoch angenommen werden sollen / so wohl bey den 7. 7. und
1/2 theil / als in gleichen wie es mit der iso häufig einerschleichenden geringen kleinen Münsen zu halten / auch was ein oder die andere davon gelten solle / in beygefügten zu mehrer Ge-
wisheit gefertigten Abdrücken / mit mehrern anzeigen lassen / alle andere geringe dergleichen Sorten aber iso und ins künstliche gänglich verruffen seyn sollen.

Und gleichwie zu der so hochschädlichen Müns-Confusion hithero nicht wenig geholfen / das / wie Wir mit grossen Mißfallen vernehmen müssen / theils Kauf-Han-
dels-Leute und Factores auch andere eigenmüßige Leute / in Unsern Städten sich unterstanden / so wohl von denen bereits verbotenen als andern neuen / mit zurückgesetzter
Jahr-Zahl / auff Hecken- und Pacht-Münsen gefertigten Sechzehn- und Vier-Groschen-Stücken / auch andern kleinern Münsen / in grossen Summen / durch Auf-
wechselung und sonst durch allerhand Arth und Practiquen in Unsere Lande zu führen / und wo sie selbige darinnen nicht völlig loß werden können / sodann weiter und
außer Landes zu verschicken / und wohl zum andern / dritten und mehr mahl wieder an sich zu ziehen / und umbzustechen / ja Unsere und andere gute alte Sorten / gegen Auf-
geld an sich zu wechseln / solche und die rohen Silber bey dem Ausführen unter die Bahren mit zu verpacken / oder gegen gewisse Provision die verbotenen Stücke in Unsern
Landen / und sonderlich in Meß-zeiten an sich zu handeln / und gleichsam mit dem Golde / höchst-straffbarer weise / commercium zu treiben; Also ist Unser ernstler
Befehl an alle und jede obstehende / vornehmlich an alle Gerichts-Herren / Beamte / und sonderlich die Räte in Städten / auff dergleichen schädliche / eigenmüßige Leute ein ge-
naues und scharffes Aufsehen zu haben / und alles Ernstes zu verhüten / das niemand sich bey Vermeidung unnachbleiblicher hohen Straffe / und Verlust des Geldes (massen
denn zu solchem Ende die jedwedes Orts bestalten Fiscale hierinnen / ihrem Amt- und Pflichten gemäß / sich darbey zu bezeigen haben) keine dergleichen geringhaltige Münsen
weder in Handel noch Wandel / viel weniger in Commission anzunehmen / und in Un-
sern Landen / es sey unter was Schein oder Prætext es wolle / auszugeben / am allerwe-
nigsten aber Unsere und andere gute Sorten / gegen gewisses Uffgeld / an sich zu wechseln / und außer Landes zu führen oder zu schicken / sich gelüßten lassen solle.

Waffen denn / verspürten falls / wider die Verbrechere mit der Confiscation in nachlässig zu verfahren / nach Gelegenheit und Umständen sich ihrer Personen zuver sichern /
und zu fernerer Verordnung / der weitern Bestrafung halber / alsofort gehorsamster Bericht unterthänigst zuerstaten.


Damit auch dem Einschleiffe desto mehrers begegnet werden möchte: Habe n Wir verordnet / das bey allen Messen ein Warden sich einfinden / die im Handel gang-
bare Sorten auffziehen / und wie er selbige befunden / zu / wo nöthig / fernerer Verfügung / gehorsamst berichten / auch / da über ein und andere Sorten / ob solche passirlich / oder dem
Mandat nicht gemess / zwischen Geber und Nehmer Zweifel vorfiel / eilfertige Nach-richt den Interessenten ertheilen solle. Da auch Zeit wehrenden Leipzigerischen und
Raumburgischen Messen eine neue Sorte / so noch nicht in Anschlag kommen / sich herfür thun möchte / soll solche / ohne gungsame vorhergehende Probe nicht angenommen werden.

Hat sich also jedermänniglich hiernach in Zukunfft zu achten / auch vor Schaden und Schimpff zu hüten / und es geschicht daran Unser ernstler Will und Meinung.
Urkündlich haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben / und Unser Cansley-Secret hierauff fürzudrücken befohlen.
So geschehen und geben zu Torgau / den

8. Decembris, Anno 1684.

Johann Georg Chur-Fürst.







Im Namen Gottes Amen

Johann Georg der Dritte /

des heil Röm Reichs Erzb-Marschall und

auch Ober- und Ni
Fügen allen
germeistern/Richte
gebrauchen/und die
hochseelig ruhenden
Wissenschaft gebr
tigen und schlechter
müssen wir doch/n
besten angesehenen
noch am 30. Mart
lerhand ungerecht

Wann Wi
Vorkommung me
ciren zulassen/da
bleibenden = auch i
Wandel auszugeh

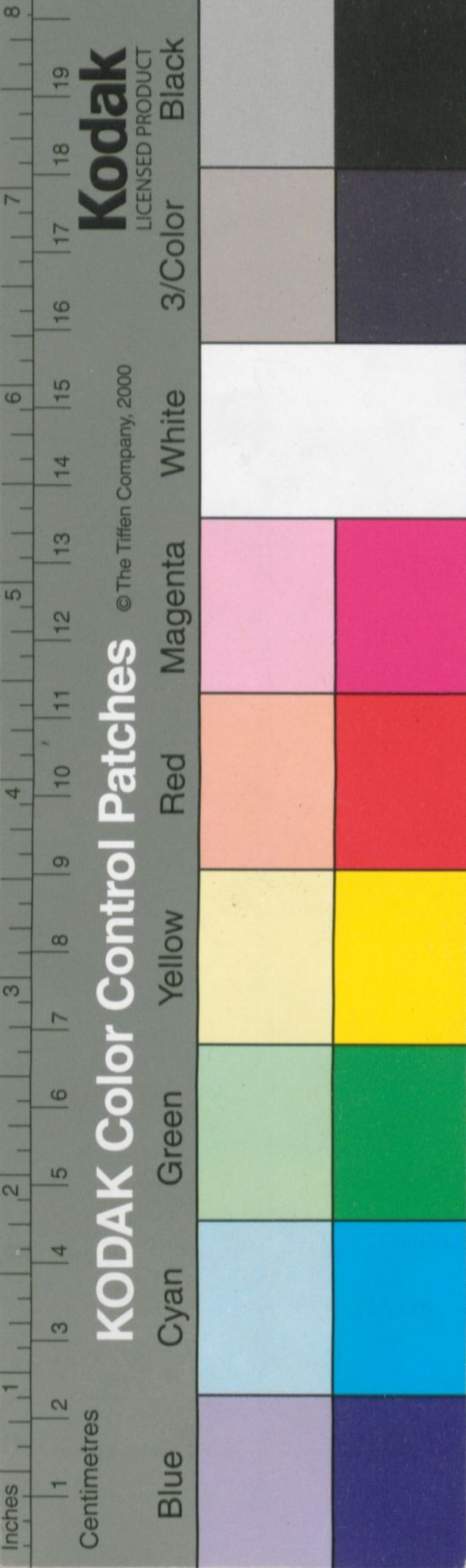
Wie Wir d
1/2. theil/ als inleid
wisheit gefertigter

Und gleich
dels-Leute und F
Jahr-Zahl/ auff
wechselung und se
auffer Landes zu
Geld an sich zu w
Landen/und sonde
Befehl an alle un
naues und scharf
dem zu solchem
weder in Handel
nigsten aber Uns

Massen de
und zu fernerer

Damit au
bare Sorten aus
Mandat nicht ge
Raumburgische

Hat sich a
Uhrkundlich ha
8. Decembris,
Johann



gdeburg/Gefürsteter Graff zu Hen
en/Herrn/denen von der Rittersha
s gemein allen Unfern Unterthanen
und Landen handeln/wandeln oder
bnaden/als Uns selbst/durch offene
und Ausgabe/wegen der isiger Zei
und Landen keines wegcs anzuneh
ermüthet aniso erfahren/ wie diese
ch dem in Der-Sächsischen Creys
Probation-Tage zu Franckfurth
n grosser Menge/ von neuem/in U
n also nachzusehen keines wegcs ge
befunden/gegenwärtiges Mandat
ge/bey Vermeidun/Unserer Ungn
Straffe/ darwider auff einige weise
sich unterstehen solle/
en theils vor voll gelten/bey andern
gleichenden geringen kleinen Münze
n lassen/ alle andere geringe dergleic
ß-Confusion bishero nicht wenig
Leute/in Unfern Städten sich unter
rtigten Sechzehn-Vacht-und Vier
Practiqven in Unseere Lande zu fü
/dritten und mehr mahlen wieder
bey dem Ausführen unter die Bal
ndeln/und gleichsam mit dem Gede/
alle Gerichts-Herrn/Beamte/Un
ernstes zu verhüten/dasß niemad
Fiscalc hierinnen/ihrem Amt
nmission anzunehmen/ und in Un
en gewisses Uffgeld/ an sich zu ne
erbrechere mit der Confiscation un
fung halber/ alsofort gehorsamster
egegnet werden möchte: Habe
n/zu/wo nöthig/ fernerer Verfüg
er Zweifel vorstiele/eilfertige Nachr
nicht in Anschlag kommen/sich herfü
akunfft zu achten/auch vor Schaden
chrieben/und Unser Cansley-Secr